

Hausordnung für das „Haus des Gastes“ Elzach

1. Den Stadtwerken Elzach, nachstehend Vermieter genannt, steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Den Anordnungen der beauftragten Dienstkräfte ist unbedingt Folge zu leisten und es ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren.
2. Die für die Räumlichkeiten jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne und die danach zugelassenen Personenhöchstzahlen sind grundsätzlich einzuhalten.
3. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung ungehindert passierbar sein.
4. Sämtliche Sicherheitseinrichtungen, wie Feuermelder und Hydranten sowie die Heiz- und Lüftungsanlagen, müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. Die Zufahrten sowie der Vorplatz des Haus des Gastes müssen zu jedem Zeitpunkt freigehalten werden.
5. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Für Veranstaltungen sind je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr und ein Sanitätsdienst auf Kosten des Veranstalters zu bestellen.
6. Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen in den Räumen und deren Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und weiteren Einrichtungsgegenständen sind entschädigungspflichtig. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
7. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und bengalischen Lichtern sowie offenes Feuer ist untersagt.

8. Das gesetzliche Rauchverbot gilt für sämtliche Räume des Haus des Gastes.
9. Alle Zugänge zu den Sälen und dem Bühnenbetrieb sowie Verbindungstüren zwischen der Küche und Saalbetrieb sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
10. Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.
11. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
12. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
13. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
14. Fundsachen können im Fundbüro der Stadt Elzach innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeholt werden.

Die Hausordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 1. November 2019 in Kraft

Elzach, den 10. Oktober 2019



Bürgermeister Roland Tibi